

- 9 Sie haben das Recht unter sich Bündnisse aufzurichten, doch mit dem Beding, daß solches nicht wider den Kayser oder das Reich, sondern einzig und allein zur Sicherheit und Besten derer Commerci- en geschehe. Es sind daher bekant der Schwäbische, der Nürnbergische und Hanseatische Bund.
- 10 Viel freye Reichs-Städte sind vorlängst um ihre Freyheit kommen, wozu sie wiederum zu gelangen wenig Hoffnung haben.

Tabula XIX.

VI. Der freye Reichs-Adel, wird zwar zum Reichs-Ständen gerechnet, indem er ein abgesonderliches Corpus ausmachtet, hat aber doch auf Reichs-Tägen weder Sitz noch Stimme, ob sie gleich Güther haben, so der Belehnung nach keiner Landesherrlichen Hoheit unterworffen sind. Werden eingetheilet in gewisse Districte.

a Der Fränckische District bestehet aus 6. Orten, als 1) Odenwald, 2) Steigerwald, 3) Gebürge, 4) Altmühl, 5) Buchenau, 6) Röhln und Röhre.

b Der Schwäbische District theilet sich in 5. Quartiere oder Viertel, welche sind: 1) Högau und Bodensee, 2) an der Donau, 3) am Kocher, 4) am Schwarzwald oder Neckar, und 5) Kreichow.

c Der